

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Zweite Ordnung zur Änderung der **Ordnung** zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.09.2019

2

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG
GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN STUDIENGANG MIT DEM ABSCHLUSS
MASTER OF ARTS IN „KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT“ DER
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 17.09.2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S.547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW. S.806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ vom 05.08.2016, zuletzt geändert am 24.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach jedem Vorkommnis des Ausdrucks „ECTS“ der Ausdruck „Punkte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 a. und b. wird nach dem Vorkommnis des Ausdrucks „Mindestens“ jeweils der Ausdruck „in“ ergänzt.
 - c) Weiterhin wird der nachfolgende Absatz 4 ergänzt:

(4) Ebenfalls fachlich einschlägig ist ein interdisziplinär ausgerichteter BA-Abschluss, wenn sowohl Kenntnisse im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaft als auch der Betriebswirtschaftslehre erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

 - a. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 54 ECTS.
 - b. Grundkenntnisse der Kunst- und Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 54 ECTS.
 - c. Mindestens in zwei Abschlussprüfungen nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS) sowie im Bereich der mittleren, der neueren oder neuesten Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS), vergleichbar den Basismodulen in der Methoden- und Formenlehre des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte an der HHU.
 - d. Der Umfang der nachzuholenden Studieninhalte im Bereich der Kunstgeschichte beträgt max. 18 ECTS.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ durch „Prüfungsausschuss für fakultätsübergreifende Studiengänge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden im letzten Satz die Ausdrücke „deren“ und „dessen“ jeweils ersetzt durch „ihrer“ und „seiner“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Ausdruck „ausgefülltes Bewerbungsformular“ wie folgt ergänzt: „ein ausgefülltes Bewerbungsformular“.
 - b) In Absatz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ nur dann verwendet, wenn ein Absatz unmittelbar nach einem Paragraphen genannt wird. Ist dies nicht der Fall, wird der Begriff ausgeschrieben: „Absatz“.

- c) In Absatz 5 wird die Abkürzung „Abs.“ nur dann verwendet, wenn ein Absatz unmittelbar nach einem Paragraphen genannt wird. Ist dies nicht der Fall, wird der Begriff ausgeschrieben: „Absatz“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden sämtliche Anführungszeichen vereinheitlicht zu: „“. Weiterhin wird die Abkürzung „Abs.“ nur dann verwendet, wenn ein Absatz unmittelbar nach einem Paragraphen genannt wird. Ist dies nicht der Fall, wird der Begriff ausgeschrieben: „Absatz“.
- b) In Absatz 2 werden die Bindestriche, die den Ausdruck „beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen“ einrahmen, durch Gedankenstriche ersetzt: „–“. Weiterhin wird der Ausdruck „Auswahl-Kommission“ durch „Auswahlkommission“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der letzte Satz durch den Ausdruck „spätestens“ wie folgt ergänzt: „Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.01.2019 und 02.07.2019 und des Eilentscheides des Prodekanes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.09.2019.

Düsseldorf, den 17.09.2019.

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)